

22.11.01

Wi - FJ

**Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages**

Gesetz zur Änderung des Gaststättengesetzes und der Gewerbeordnung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 201. Sitzung am 15. November 2001 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Tourismus - Drucksache 14/7054 - den von den Abgeordneten Brunhilde Irber, Iris Gleicke, Herrmann Bachmaier, weiteren Abgeordneten und der Fraktion der SPD sowie den Abgeordneten Sylvia Ingeborg Voß, Ekin Deligöz, Christa Nickels, weiteren Abgeordneten und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gaststättengesetzes
- Drucksache 14/4937 -**

unter der Bezeichnung „Gesetz zur Änderung des Gaststättengesetzes und der Gewerbeordnung“
in der nachstehenden Fassung angenommen.

Fristablauf: 13.12.01

Gesetz zur Änderung des Gaststättengesetzes und der Gewerbeordnung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Gaststättengesetzes**

Das Gaststättengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Artikel 16 des neunten Euro-Einführungsgesetzes vom ... 2001 (BGBl. I. S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:

„Davon ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer zu verabreichen als das billigste alkoholische Getränk. Der Preisvergleich erfolgt hierbei auch auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke.“
 - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
2. In § 28 Abs. 2 Nr. 1 werden die Wörter „gleicher Menge“ gestrichen.

**Artikel 2
Änderung der Gewerbeordnung**

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 8 des neunten Euro-Einführungsgesetzes vom ... 2001 (BGBl. I. S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 149 Abs. 2 Nr. 3 wird der Halbsatz „wenn die Geldbuße mehr als 200 Deutsche Mark beträgt“ durch den Halbsatz „wenn die Geldbuße mehr als 200 Euro beträgt“ ersetzt.
2. In § 150a Abs. 2 Nr. 3 wird die Angabe „200 Deutsche Mark“ durch die Angabe „200 Euro“ ersetzt.
3. § 153 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 1 wird die Angabe „300 Deutsche Mark“ durch die Angabe „300 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 6 wird die Angabe „200 Deutsche Mark“ durch die Angabe „200 Euro“ ersetzt.

**Artikel 3
Änderung sozialrechtlicher Bestimmungen**

1. In Artikel 40 des 4. Euro-Einführungsgesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) wird Nummer 1 Buchstabe b gestrichen.
2. In § 5 Abs. 6 Arbeitnehmer-Entsendegesetz vom 26. Februar 1996 (BGBl. I S. 227), das zuletzt durch Artikel 40 des 4. Euro-Einführungsgesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) geändert worden ist, wird die Angabe „zweihundert Deutsche Mark“ durch die Angabe „zweihundert Euro“ ersetzt.

3. In § 2a Abs. 2 Satz 3 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), das zuletzt durch Artikel 41 des 4. Euro-Einführungsgesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1993) geändert worden ist, wird die Angabe „5 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2 500 Euro“ ersetzt.
4. In § 405 Abs. 5 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... 2001 (BGBl. I S. ...), geändert worden ist, wird die Angabe „zweihundert Deutsche Mark“ durch die Angabe „zweihundert Euro“ ersetzt.

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

30.11.01**Beschluss**
des Bundesrates

Gesetz zur Änderung des Gaststättengesetzes und der Gewerbeordnung

Der Bundesrat hat in seiner 770. Sitzung am 30. November 2001 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag in seiner Sitzung am 15. November 2001 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.